



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 3.15 RRB 1901/1567
Titel	Wetzikon–Meilen.
Datum	03.10.1901
P.	621

[p. 621]

A. Mit Schreiben No. 16135 II vom 3. September 1901 übermittelt der technische Direktor des Eisenbahndepartementes die von der elektrischen Straßenbahn Wetzikon–Meilen vorgelegten Pläne über die Leitungsanlage, bestehend in 8 Situationsplänen (nach Gemeinden getrennt),
1 Heft charakteristische Querprofile,
zur Vernehmlassung.

B. Mit Verfügung der Baudirektion vom 5. September wurden die Situationspläne den verschiedenen Gemeindevorständen zur Rückäußerung zugestellt.
In ihren bezüglichen Eingaben, von welchen die letzte, nämlich diejenige von Meilen, vom 1. Oktober datirt, erklären die sämtlichen Gemeindevorstände mit Ausnahme desjenigen von Männedorf, daß sie gegen die Pläne nichts einzuwenden haben. Der Gemeindevorstand Männedorf beanstandet die Leitungsträger beim Tobel Auf Dorf (km 17,935) und bei der Haltstelle Buhlen (km 18,230) je seeseits, und zwar ersteren, weil er nach dem Plan mitten in das Gebiet des östlich dem Tobel nach abzweigenden Fahrweges zu stehen komme und daher den dortigen Fuhrwerkverkehr erschweren würde, und letzteren, weil er auf den daselbst gelegenen Feuerweier plazirt sei und deshalb ein Hindernis für die Benutzung des Weiers bilde, während der Gemeindevorstand darauf halten müsse, daß dieser Platz nach allen Richtungen auf angemessene Distanz von dergleichen Anlagen möglichst frei gehalten werde.

Die Baudirektion berichtet:

1. Was die Einwendungen des Gemeindevorstandes Männedorf betrifft, so scheinen dieselben begründet zu sein. Es dürfte aber nicht schwer fallen, die betr. Träger derart zu plaziren, daß sie nicht mehr hinderlich sind.
 2. Im übrigen hat auch die Baudirektion gegen die Pläne keine Einwendungen zu erheben. Selbstverständlich sind Änderungen vorzubehalten, welche sich später als notwendig erweisen sollten, sei es, daß die örtlichen Verhältnisse aus den Plänen nicht genau ersichtlich waren oder etwas übersehen wurde u. s. w.
- Mit Bezug auf die charakteristischen Querprofile ist an die Vorbehalte lit. B, Ziffer 1 und 2 des Regierungsratsbeschlusses vom 29. August 1901 (Genehmigung des allgemeinen Bauprojektes) zu erinnern.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion
beschließt der Regierungsrat:

- I. Die von der Aktiengesellschaft der elektrischen Straßenbahn Wetzikon–Meilen vorgelegten Pläne über die elektrische Leitungsanlage werden unter folgenden Vorbehalten genehmigt:
 1. Die Gesellschaft hat sich mit dem Gemeindevorstand Männedorf bezüglich des Emplacements der beanstandeten Leitungsträger zu verständigen.
 2. Es wird ausdrücklich auf die Vorbehalte lit. B, Ziffer 1 und 2 des Regierungsratsbeschlusses vom 29. August 1901 verwiesen.

3. Sollten sich in der Folge irgendwelche Abänderungen am Projekte oder an den ausgeführten Leitungen im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen, so hat die Bahngesellschaft bezüglich Anforderungen ohne weiteres Folge zu leisten (Art. 9 der kant. Konzession).

II. Mitteilung an die Direktion der elektrischen Straßenbahn Wetzikon–Meilen, den techn. Direktor des schweiz. Eisenbahndepartements in Bern unter Rücksendung der Pläne, Herrn Kontrolingenieur Glauser in Zürich V, die Gemeindevorsteher Wetzikon, Goßau, Grüningen, Öttili a. See, Stäfa, Männedorf, Ütikon und Meilen und an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Ihr)/29.09.2014]